

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2023/174

Federführung: Bauamt	Datum: 02.11.2023
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Hauptausschuss	09.11.2023	Vorberatung	öffentlich	

Top Nr. 4 Sitzung des Hauptausschusses am 09.11.2023

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Vorberatung)

Die Verwaltung schlägt vor, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-EWS) vom 20. Juni 2013 in der Fassung vom 1. Januar 2020 zu ändern.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 20. Mai 2008 (Az. IB4-1421.1-166, AllMBl. S. 350) gemäß Art. 2 Abs. 2 KAG eine Mustersatzung einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erlassen. Die Mustersatzung wurde noch in einigen wenigen Punkten von Frau Dr. Juliane Thimet vom Bayerischen Gemeindetag angepasst.

Der derzeitigen BGS-EWS der Stadt Töging a.Inn liegt noch eine ältere Fassung der o. g. Mustersatzung zugrunde. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, eine neue Satzung auf Grundlage der Mustersatzung von 2008 und der Anpassungen vom Bayerischen Gemeindetag zu erlassen.

Neben der Einleitungsgebührenerhöhung, sprachlichen Straffungen, Anpassungen an die neue Rechtslage und an die geübte Verwaltungspraxis sind folgende Änderungen hervorzuheben:

1.
Derzeit sind auf die Gebührenschild vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Verwaltung schlägt vor, auf die Gebührenschild zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu erheben (§ 14 Abs. 2), also fünf statt bisher vier Zahlungen pro Jahr.

2.
In § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 5 wird neu eingeführt, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen gilt. Somit sind hierfür keine Einleitungsgebühren zu erheben.

3.
Bisher wird bei Betreibern von Eigengewinnungsanlagen für die Toilettenspülung und Waschmaschinennutzung bei der Einleitungsgebühr ein Zuschlag von 25 % auf die entnommene Frischwassermenge veranschlagt.

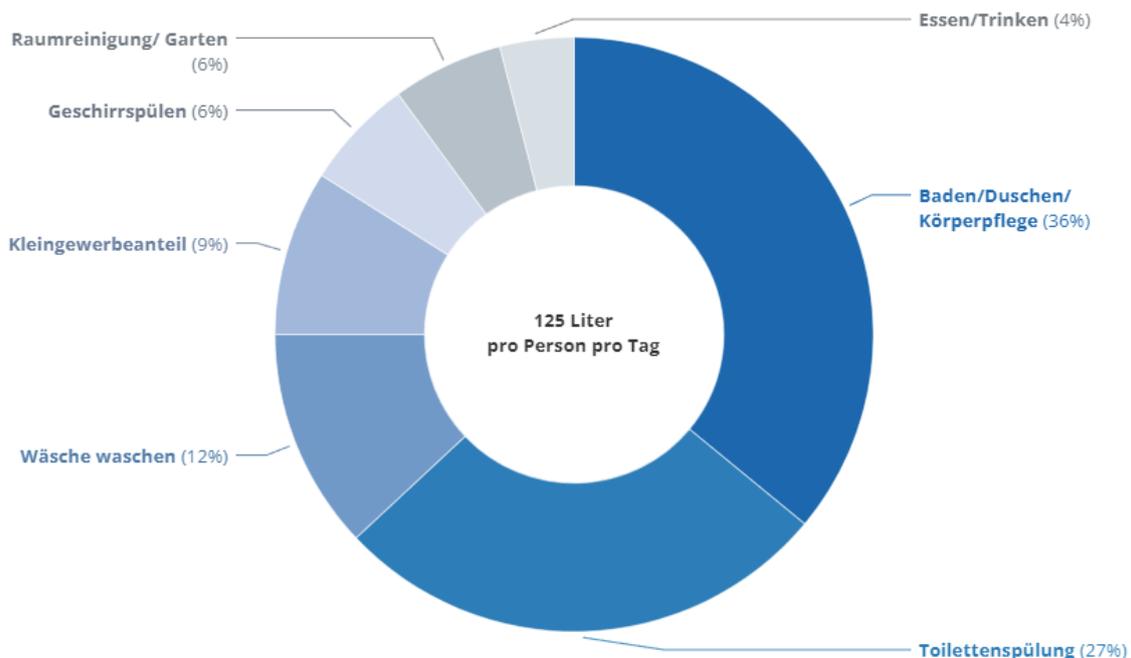
Dieser Zuschlag soll von 25 % auf 64 % erhöht werden (§ 10 Abs. 2). Dies entspricht einer Erhöhung um 31,20 % (von 1,25-fach auf 1,64-fach).

Niederschlagswasser (sog. Brauchwasser bzw. Wasser in Nicht-Trinkwasserqualität) aus einer Eigengewinnungsanlage darf für die Toilettenspülung, zum Betrieb einer Waschmaschine und zur Gartenbewässerung verwendet werden. Relevant für die Einleitungsgebühr sind aber nur die ersten beiden Verwendungszwecke. Die wegen dieser beiden Verwendungszwecke eingeleiteten Wassermengen werden grundsätzlich nicht über einen Wasserzähler gemessen, aber trotzdem in die Entwässerungsanlage eingeleitet, womit eine Differenz zwischen Frischwasserentnahme und Abwassereinleitung entsteht.

Nach Daten vom 04.05.2023 des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. wird Trinkwasser in Haushalten zu durchschnittlich 27 % für die Toilettenspülung und zu durchschnittlich 12 % für Wäsche waschen verwendet. Das ergibt zusammen eine Trinkwasserverwendung von 39 %.

Trinkwasserverwendung im Haushalt 2022

Durchschnittliche Anteile bezogen auf die Wasserabgabe an Haushalte und Kleingewerbe



Quelle: <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/trinkwasserverwendung-im-haushalt/>

Wird das in einer Eigengewinnungsanlage (bspw. Zisterne) gesammelte Niederschlagswasser für die Toilettenspülung und für den Betrieb einer Waschmaschine verwendet, wird also durchschnittlich 39 % weniger Frischwasser entnommen. Hierfür wird logischerweise keine Wasserverbrauchsgebühr erhoben.

Um diese 39 % Differenz zwischen Frischwasserentnahmemenge und Abwassereinleitungsmenge auszugleichen und um wieder 100 % Abwassereinleitung zu erreichen, ist rechnerisch ein Zuschlag von ca. 64 % erforderlich.

Betreiber von Eigengewinnungsanlagen, die Abwasser aus den beiden o. g. Verwendungszwecken einleiten, beanspruchen die Entwässerungseinrichtung in gleichen Maße, wie die übrigen Nutzer. Es muss eine Gleichbehandlung der Nutzer gewährleistet werden, und der derzeitige 25

%ige Zuschlag ist als zu gering anzusehen. Der 25 %ige Zuschlag entspricht einer Frischwassereinsparung von 20 %, anstatt der o. g. 39 %.

Andernfalls würde die zu geringe Einleitungsgebühr von den Eigengewinnungsanlagen-Betreibern von den übrigen Einleitern quersubventioniert werden müssen, da die Entwässerungseinrichtung kostendeckend betrieben werden muss.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen. Dies erfolgt dann über den Einbau eines Wasserzählers, für den gem. § 9a eine Grundgebühr von mindestens 72 €/Jahr anfallen.

Derzeit sind in der Stadt Töging a.Inn 18 Eigengewinnungsanlagen gemeldet.

4.

in § 10a werden Gebührenabschläge für vorgeklärte Abwässer eingeführt und in § 11 Gebührenzuschläge für überdurchschnittlich verschmutzte Abwässer.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit : Stimmen, die nachfolgende Satzung als Satzung zu beschließen:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Töging a.Inn (BGS-EWS)
Vom . . .**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Töging a.Inn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner;

bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,02 €
- b) pro m² Geschossfläche 10,23 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinn von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinn des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)
bis 4 m³/h 72,00 €/Jahr,
bis 10 m³/h 86,40 €/Jahr,
bis 16 m³/h 144,00 €/Jahr,
bis 63 m³/h 1.440,00 €/Jahr

²Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Verbundwasserzählern mit einer Nennweite (NW) von 100 1.920,00 €/Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,20 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zur Verwendung im Haushalt zugeführte Wassermenge pauschal 64 % der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwassermenge angesetzt. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen; der Nachweis ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren und die Grundgebühren um die Hälfte.

²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

³Bei Grundstücken, bei denen das Niederschlagswasser versickert oder anderweitig ordnungsgemäß beseitigt wird, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um jeweils 10 %. ⁴Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 3 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juni 2013 außer Kraft.